

Hospizgruppe Freising e. V.

Satzung des Vereins

(nach der Änderung, die in der Mitgliederversammlung vom 28.02.2023 beschlossen wurde)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hospizgruppe Freising“.
2. Er hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen in zugewandter Weise unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und ihrer Würde zu verwirklichen und zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - Besuche bei Patienten
 - Die Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal
 - Die Unterstützung von Angehörigen im psychischen Bereich
 - Die Begleitung Trauernder sowie durch Hilfe und Unterstützung in der Trauerarbeit
 - Die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen
 - die Verbreitung der Hospizidee, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer
 - die Beratung, Schulung, Fort- und Weiterbildung von interessierten Bürger:innen, An- und Zugehörigen Schwerstkranker, Pflegepersonal, Ärzt:innen sowie Personal sonstiger helfender und sozialer Berufe
 - die Vorbereitung und Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie durch die Begleitung ehrenamtlicher Hospizbegleiter:innen
 - Die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen, die im Sinne der Hospizbewegung tätig sind, insbesondere bei Ausbildung und Fortbildung im Hospiz- und Palliativ-Care-Bereich sowie bei Beratung und Betreuung. Dies umfasst auch den Abschluss von Verträgen zur Gründung und zu Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften oder Vereinen, die diesen Zwecken dienen oder sie unterstützen.
3. Die weltanschauliche Überzeugung der Patienten und ihrer Angehörigen wird respektiert. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu erklären ist, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit einer Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
 - Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Wer ausgeschlossen ist, kann binnen einer Frist von drei Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann durch eine Mitgliederversammlung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an geändert werden. Er ist spätestens zum 1. Februar eines Jahres fällig.
Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme zu entrichten.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine anteiligen Beiträge zurückgezahlt.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder stunden.
4. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
einem Beisitzer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
3. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende je allein berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Für Ausgaben des Vereins bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt.
6. Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Die Leitung des Vereins
 - b. Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d. Auswahl, Anstellung und Kündigung, sowie Fortbildung des Personals
 - e. Aufstellung, Beschluss und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans
 - f. Die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand beschließt auf Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Für eilige Angelegenheiten und für Angelegenheiten von geringer Bedeutung, kann der Vorstand die Beschlussfassung auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen und schriftliche, telefonische oder andere Verfahren, sowie Verzicht auf die Einberufungsfrist zulassen.
10. Die Einsatzleitung bzw. ihre Vertretung nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil, um die Kooperation zwischen Hospizhelfern und Vorstand zu fördern.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Vereinsfinanzen sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Vertretung ist nur zulässig, wenn das Mitglied eine juristische Person ist.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Eine elektronische Einladung steht einer schriftlichen Einladung gleich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung, obliegen insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des geprüften Kassenberichts und des Haushaltsplanes
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern, jeweils für das neue Vereinsjahr,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern,
- g) Satzungsänderungen oder Veränderungen des Vereinszwecks,
- h) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen geltend als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Bei Wahlen ist ein Bewerber im 1. Wahlgang gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt oder wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 11 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen dem „Christophorus Hospiz Verein e. V.“, Rotkreuzplatz 2a, 80634 München zu, der es unmittelbar und ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden hat.